

Wenn die Mitbewohnerin verschwindet

Journalisten beschreiben ihr Leben mit einer gewissen „Karina Zapfer“

Eine Großstadtzeitung berichtet online unter der Überschrift „Wenn die Mitbewohnerin plötzlich verschwindet“ über die Suche der Verfasser des Artikels nach ihrer plötzlich verschwundenen Mitbewohnerin. Die Autoren stellen ausführlich dar, wie die „Karina Zapfer“ genannte Person in der WG eingezogen und dann schließlich weggeblieben sei, ohne ihren Anteil an der Miete zu bezahlen. Erwähnt wird im Beitrag, dass dort, wo „Karina“ gewohnt und gearbeitet habe, Wertsachen fehlten. Unter den in der WG hinterlassenen Sachen hätten sich Gegenstände befunden, die anderen Personen gehörten. Detailliert werden die Rechschritritte dargestellt, die die Autoren des Artikels schließlich zum neuen Wohnort der Frau geführt hätten. Unter anderem wird aus dem Instagram-Account von „Karina Zapfer“ zitiert. Eine Leserin der Zeitung kritisiert den Artikel, in dem berichtet werde, dass eine Frau eine chronische Lügnerin sei, die Wertsachen stehle oder zumindest veruntreue. Details aus ihrem Privatleben würden ausführlich dargestellt. Der Name sei im Artikel durch Pseudonym ersetzt, doch werde aus ihrem Instagram-Account zitiert, der sich durch eine einfache Suchmaschinen-Recherche auffinden lasse und in dem sich nicht nur Fotos der Frau, sondern auch Informationen über ihren Wohnort fänden. Zusammen mit den ausführlichen Beschreibungen im Artikel könne die Frau leicht identifiziert werden. Die Anonymisierung sei unzureichend. Die Zeitung nimmt zu der Beschwerde nicht Stellung.

Der Beschwerdeausschuss erkennt keinen Verstoß gegen den in Ziffer 8 des Pressekodex festgehaltenen Schutz der Persönlichkeit. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Berichterstattung ist nicht identifizierend. Die Zeitung hat die gebotene Anonymisierung hinreichend beachtet. Eine wirksame Anonymisierung ist dann anzunehmen, wenn es den Lesern nicht ohne eigene Recherche unter Zuhilfenahme weiterer Quellen möglich ist, die Identität einer Person aufzudecken. Im vorliegenden Artikel werden keine personenbezogenen Informationen gegeben, die die betreffende Person für einen erweiterten Personenkreis identifizierbar machen würden. Der Beschwerdeführerin ist darin zuzustimmen, dass der Instagram-Account über die Internet-Recherche gefunden werden kann. Eine solche potenzielle Identifizierbarkeit ist der Zeitung jedoch presseethisch nicht anzurechnen.

Aktenzeichen:0947/19/2

Veröffentlicht am: 01.01.2020

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet